



An das
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Bornheim, den 22. Oktober 2025

Betreff: Ersuchen um Klärung der Umsetzungspflichten nach Art. 25 GG und Art. 144 Genfer Abkommen IV – Bezug: WD 2 – 3000 – 54/24 und Schreiben des Landrates Rhein-Sieg-Kreis vom 23. 09. 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich ersuche höflich um Auskunft, wie die Bundesebene sicherstellt, dass die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands gemäß den genannten Normen tatsächlich auf **Landes- und Kommunalebene** angewendet und umgesetzt werden. Dazu habe ich das Schreiben des Landrats vom Rhein-Sieg-Kreis beigelegt.

Im Schreiben des **Landrates Rhein-Sieg-Kreis vom 23. September 2025** wird jedoch deutlich, dass diese Umsetzung bislang nur als „mittelbar“ betrachtet wird. Daraus ergibt sich eine strukturelle Lücke zwischen den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands und deren praktischer Anwendung in der Verwaltung.

Der **Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages (WD 2 – 3000 – 54/24)** hat in seiner Analyse klargestellt, dass das **Völkerrecht auch auf Landesebene zu wahren und anzuwenden** ist und dass die Bundesrepublik verpflichtet bleibt, die Einhaltung insbesondere des **Genfer Abkommens IV** sicherzustellen.

Gemäß **Artikel 144 Genfer Abkommen IV** ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, die zuständigen Behörden mit dem Inhalt des Abkommens vertraut zu machen und dessen Grundsätze im gesamten Verwaltungs- und Rechtssystem zu verankern.

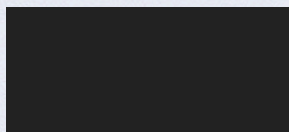
Dies betrifft ausdrücklich auch Beamte, Justiz- und Verwaltungsorgane auf Landes- und Kreisebene.

Ich ersuche daher höflich um Beantwortung folgender Fragen:

1. **Wie stellt die Bundesregierung sicher**, dass die Länder und Kommunen die Verpflichtungen aus dem Genfer Abkommen IV, der **Schlussakte von Helsinki (1975)** und der **Charta von Paris (1990)** kennen, anwenden und darüber geschult sind?
2. **Gibt es eine ressortübergreifende Koordinierungsstelle** oder Leitlinie, die den Vollzug von Art. 144 Genfer Abkommen IV innerhalb der Bundesrepublik dokumentiert und überprüft?
3. **Wie werden Versäumnisse oder Umsetzungsdefizite**, wie sie sich im Fall Rhein-Sieg-Kreis zeigen, künftig behoben, um eine Völkerrechtskonform Verwaltungspraxis sicherzustellen?
4. Wird die Bundesregierung in Erwägung ziehen, ein **bundesweites Schulungs- und Überprüfungsprogramm** für die Länder- und Kommunalverwaltungen zu initiieren, um den völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Art. 25 GG und Art. 144 GA IV nachzukommen?

Ich möchte betonen, dass dieses Schreiben **kein Vorwurf**, sondern ein **Ersuchen um rechtsstaatliche Klärung** ist. Es soll zur Stärkung des Vertrauens zwischen Staat und Zivilbevölkerung beitragen und sicherstellen, dass die Verpflichtungen aus den völkerrechtlich bindenden Verträgen in der gesamten Bundesrepublik tatsächlich Wirkung entfalten.

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Rückmeldung und verbleibe
mit Hochachtung und in friedlicher Absicht



Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Referat des Landrates
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Zimmer
Telefon

@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
18.09.2025 -

Mein Zeichen

Datum
23.09.2025

Ihr Schreiben vom 18.09.2025 – Völkerrecht und die Kreisebene

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihre interessante Nachricht und die Anregung, die Sie aus der Kinovorstellung zu „Der Helsinki-Effekt“ mitgenommen haben. Herr Landrat Schuster hat Ihr Schreiben vorgelegen und er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Gerne gehe ich auf Ihre Frage ein, ob und inwieweit die Schlussakte von Helsinki aus dem Jahr 1975 bis heute konkrete Auswirkungen auf die Arbeit einer kommunalen Verwaltung hat.

Die Schlussakte von Helsinki war ein völkerrechtlich bedeutendes Dokument der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE). Sie legte Grundsätze fest wie die Unverletzlichkeit der Grenzen, die Achtung der Menschenrechte, die Förderung von Frieden, Zusammenarbeit und gegenseitigem Vertrauen. Auf dieser Grundlage haben sich europäische Demokratien nach dem Kalten Krieg weiterentwickelt; die Charta von Paris von 1990 hat diese Prinzipien fortgeschrieben.

Für den Alltag einer kommunalen Verwaltung ergeben sich daraus allerdings keine unmittelbaren Rechtsnormen oder originären Verpflichtungen. Internationale Abkommen wie die KSZE-Schlussakte werden von Staaten unterzeichnet und entfalten ihre Wirkung zunächst auf zwischenstaatlicher und nationaler Ebene. Gleichwohl wirken die Prinzipien mittelbar bis in die kommunale Ebene hinein – insbesondere, weil sie sich in unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und in gesetzlichen Vorgaben widerspiegeln, die für uns verbindlich sind.

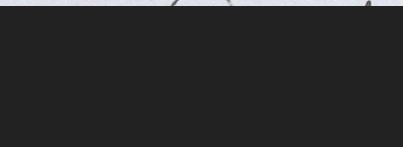
Konkret bedeutet dies zum Beispiel:

- **Menschenrechte und Gleichbehandlung:** Der Schutz vor Diskriminierung, die Teilhabe aller Menschen am öffentlichen Leben und die Achtung der Würde des Einzelnen sind Grundlagen unserer Arbeit, ob im Sozialwesen, in der Ausländerbehörde oder in der Integrationsarbeit.
- **Bürgerbeteiligung und Transparenz:** Demokratie, Mitbestimmung und offene Verwaltungskultur stehen in engem Zusammenhang mit den Grundgedanken von Helsinki und Paris.
- **Internationale und europäische Zusammenarbeit:** Auch Kommunen sind eingebunden in Partnerschaften, Städtefreundschaften oder EU-Projekte, die den Geist der Verständigung und Zusammenarbeit in Europa fortführen.

Kurz gesagt: Die Schlussakte von Helsinki entfaltet keine direkten Verwaltungsaufgaben im kommunalen Alltag. Ihre Wirkung zeigt sich aber in den Grundprinzipien, nach denen unsere Verwaltung arbeitet – in Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Offenheit und internationaler Kooperation.

Ich danke Ihnen nochmals für Ihre Anfrage und Ihr Interesse an diesem wichtigen historischen Thema.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Persönlicher Referent des Landrates



Bundeskanzleramt

Willy-Brand-Str. 1

10557 Berlin



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Herrn

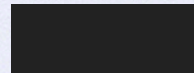


Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Postanschrift:
11012 Berlin

Tel. +49 30 18 400-0
Fax +49 30 18 10400-1819

bearbeitet von:



poststelle@bk.bund.de

www.bundesregierung.de

Betreff: Antwort aus dem Bundeskanzleramt

Bezug: Ihr Schreiben an das Bundeskanzleramt

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Berlin, 12. November 2025

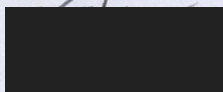
Seite 1 von 1

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben an das Bundeskanzleramt, welches hier am 27. Oktober 2025 eingegangen ist. Ich wurde gebeten, Ihnen zu antworten.

Nach unserer Verfassung sind für die Bearbeitung einzelner Fachfragen die jeweiligen Bundesministerien zuständig. Für die von Ihnen angesprochene Problematik ist innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium des Innern das zuständige Fachministerium. Daher habe ich Ihr Schreiben dorthin weitergeleitet. Bitte warten Sie die Nachricht dieses Ministeriums ab und wenden Sie sich ggf. bei weiteren konkreten Nachfragen unmittelbar an das Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 140, 10559 Berlin, E-Mail: poststelle@bmi.bund.de.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweis:

Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite des Bundeskanzleramtes unter www.bundesregierung.de/bundeskanzleramt-DSH.